

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christopher Emden (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

**Virusvorsorge in Flüchtlingsheimen**

Anfrage des Abgeordneten Christopher Emden (AfD), eingegangen am 03.04.2020 - Drs. 18/6271 an die Staatskanzlei übersandt am 21.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 22.05.2020

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen fordert weitergehende Maßnahmen zum Schutz von Asylbewerbern vor dem Coronavirus, so z. B. eine entzerrte Unterbringung und die unbürokratische Verlängerung der Aufenthaltspapiere (*Nordsee-Zeitung* vom 25.03.2020).

1. **Werden derzeit gerichtliche Anhörungen in Betreuungssachen durchgeführt, und wie finden diese statt?**
2. **Wie wird gegebenenfalls festgestellt, dass es zu keiner Infektion bei den Anhörenden kommt?**
3. **Sollten keine Anhörungen mehr stattfinden, wie wird in dringlichen Verfahren mit dem Erfordernis der gerichtlichen Anhörung umgegangen?**

Die ersten drei Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Es werden im Geschäftsbereich des Justizministeriums richterliche Anhörungen in Betreuungsverfahren durchgeführt. Die Vorschriften für das Betreuungsverfahren sehen in § 278 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wegen des Grundrechtseingriffs grundsätzlich eine persönliche Anhörung und das Verschaffen eines persönlichen Eindrucks durch den Richter im unmittelbaren Angesicht des Betroffenen vor. Die Corona-Pandemie zeigt jedoch, dass die derzeitige gesetzliche Ausgestaltung der richterlichen Anhörungspflichten in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren zu einer ernststen gesundheitlichen Gefahr für besonders vulnerable Personen führen kann.

Die Gefahr einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus wird von dem Robert Koch-Institut ([www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)) für die Bevölkerung in Deutschland derzeit (Stand 30.04.2020) insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch. Nach dortiger Einschätzung nimmt die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Die Gefährdung variiert jedoch von Region zu Region.

Durch Vorerkrankungen oder hohes Alter besonders vulnerable Betroffene sind somit stark gefährdet, sollte es zu einer Infizierung kommen. Zur Vermeidung von Infektionen bei der Durchführung von richterlichen Anhörungen in Betreuungsverfahren ist daher stets im Einzelfall auf die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort abzustellen. Mancherorts wird in den Einrichtungen ein besonderer Raum für Anhörungen mit Schutzvorkehrungen/Spuckschutz zur Verfügung gestellt, teils wird sich mittels auf Kipp gestellten Fensters beholfen, um das persönliche Gespräch zwischen Richter und Betroffenenem durchzuführen. Zur Meidung des gänzlichen Absehens von einer Anhörung bei hoch vulnerablen Patienten wird eine Möglichkeit darin gesehen, via Bildtelefonie mit dem Betroffenen in Kontakt zu treten, wenn dies technisch vor Ort umsetzbar ist. Die Entscheidung über die Durchführbarkeit und

Form der Anhörung obliegt stets der richterlichen Unabhängigkeit. Die Landesregierung hat zur gesetzlichen Klarstellung der Erlaubnis von Videoanhörungen bei besonders vulnerablen Personen gemeinsam mit anderen Ländern eine Bundesratsinitiative auf den Weg gebracht.

#### **4. Wieviel Schutzmasken vom Typ FFP-2 haben Polizei und Feuerwehr in ihren Vorräten?**

Die Polizei Niedersachsen hat mit Stand 27.04.2020 insgesamt 149 210 Stück FFP-2-Masken im Lagerbestand. Die Dienststellen wurden bereits umfangreich mit diesen Masken ausgestattet.

Die Träger des kommunalen Brandschutzes stellen den ausreichenden Schutz der Einsatzkräfte der Feuerwehren sicher. Die Ausstattung der Löschfahrzeuge und der Fahrzeuge für die technische Hilfeleistung sehen auf der Grundlage der aktuellen Normen eine Mindestausstattung von zehn FFP-2-Masken pro Fahrzeug vor. Diese Ausstattung wird grundsätzlich in den kommunalen Feuerwehren vorgehalten, da bei Einsätzen mit dem Auftreten von Stäuben (z. B. bei der technischen Unfallrettung mit Glasstaub) gerechnet werden muss. Der vorzuhaltende Mindestvorrat auf den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehren beläuft sich auf 53 430 FFP-2-Masken. Derzeit werden aufgrund der veränderten Anforderungen die Bestände erhöht, sodass eine absolute Zahl aufgrund der ständigen Veränderungen derzeit nicht ermittelbar ist. Sollten die kommunalen Träger des Brandschutzes einen unmittelbaren Notbedarf an Schutzausrüstung in der aktuellen Corona-Lage haben, so können die Gemeinden über die Landkreise ein Amtshilfeersuchen an das Land stellen.

#### **5. Wieviel Schutzmasken vom Typ FFP-2 hat jeder Bedienstete der in Frage 1 Benannten zur Verfügung?**

Die Anzahl der Schutzmasken vom Typ FFP-2, die individuell zur Verfügung steht, hängt von den jeweiligen Beständen vor Ort, dem Verbrauch und den Lieferzeitpunkten für die von den Gerichten getätigten Bestellungen ab. Eine übergreifende Beantwortung der Frage ist daher nicht möglich.

#### **6. Wie oft erhalten die in Frage 1 Benannten neue Schutzmasken vom Typ FFP-2?**

Die zeitlichen Abstände, in denen neue Schutzmasken der Kategorie FFP-2 bereitgestellt werden können, variieren. Lieferzeitpunkte für Bestellungen verschieben sich zum Teil und können seitens der Lieferanten häufig nicht Tag genau angegeben werden.

#### **7. Für welchen Zeitraum reichen die Vorräte an Schutzmasken vom Typ FFP-2?**

Wie lange die Bestände an Schutzmasken des Typus FFP-2 in den Gerichten reichen, hängt von diversen Faktoren ab: Einen Einfluss hierauf haben u. a. der individuelle Bestand der einzelnen Behörde, das dort vorhandene Personal und die Anzahl der angesetzten (Außen-)Termine.

Seitens des Ministeriums für Inneres und Sport können zu der Frage keine validen Angaben gemacht werden. Eine regelmäßige Ersatzbeschaffung durch die Polizei ist aktuell gewährleistet.

Aufgrund des ständigen einsatzbedingten Verbrauchs und Nachersatzes bei den Feuerwehren ist es nicht möglich, einen konkreten Zeitraum anzugeben.

#### **8. Besteht bei weiterer Schutzkleidung derzeit ein Engpass und falls ja, bei welcher?**

Die bisherigen Ausführungen zu der Situation bei den Gerichten gelten für den Bereich der Schutzkleidung insgesamt. Die Frage, ob ein Engpass besteht, wird von zahlreichen, individuellen Faktoren (Bestände, Lieferzeitpunkte etc.) und der weiteren Ausbreitung des Virus beeinflusst. Nach jetzigen Erkenntnissen besteht im Hinblick auf die derzeitige Lage bei weiterer Schutzkleidung aktuell kein Engpass.

Für die Polizei und die Feuerwehren besteht derzeit kein Engpass.

**9. Stehen derzeit bei Polizei und Feuerwehr ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung, und wie lange reicht der Vorrat?**

Der Polizei Niedersachsen stehen ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung. Eine regelmäßige Ersatzbeschaffung ist aktuell gewährleistet. Eine valide Auskunft zum Verbrauch des Bestandes ist nicht möglich.

Den Feuerwehren in Niedersachsen stehen ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung. Aufgrund des ständigen Verbrauchs nach Einsätzen und rechtzeitiger Nachbeschaffung beim Erreichen eines Mindestbestandes wird auf einen ausreichenden Vorrat geachtet. Die Angabe eines Zeitraums ist daher nicht möglich.